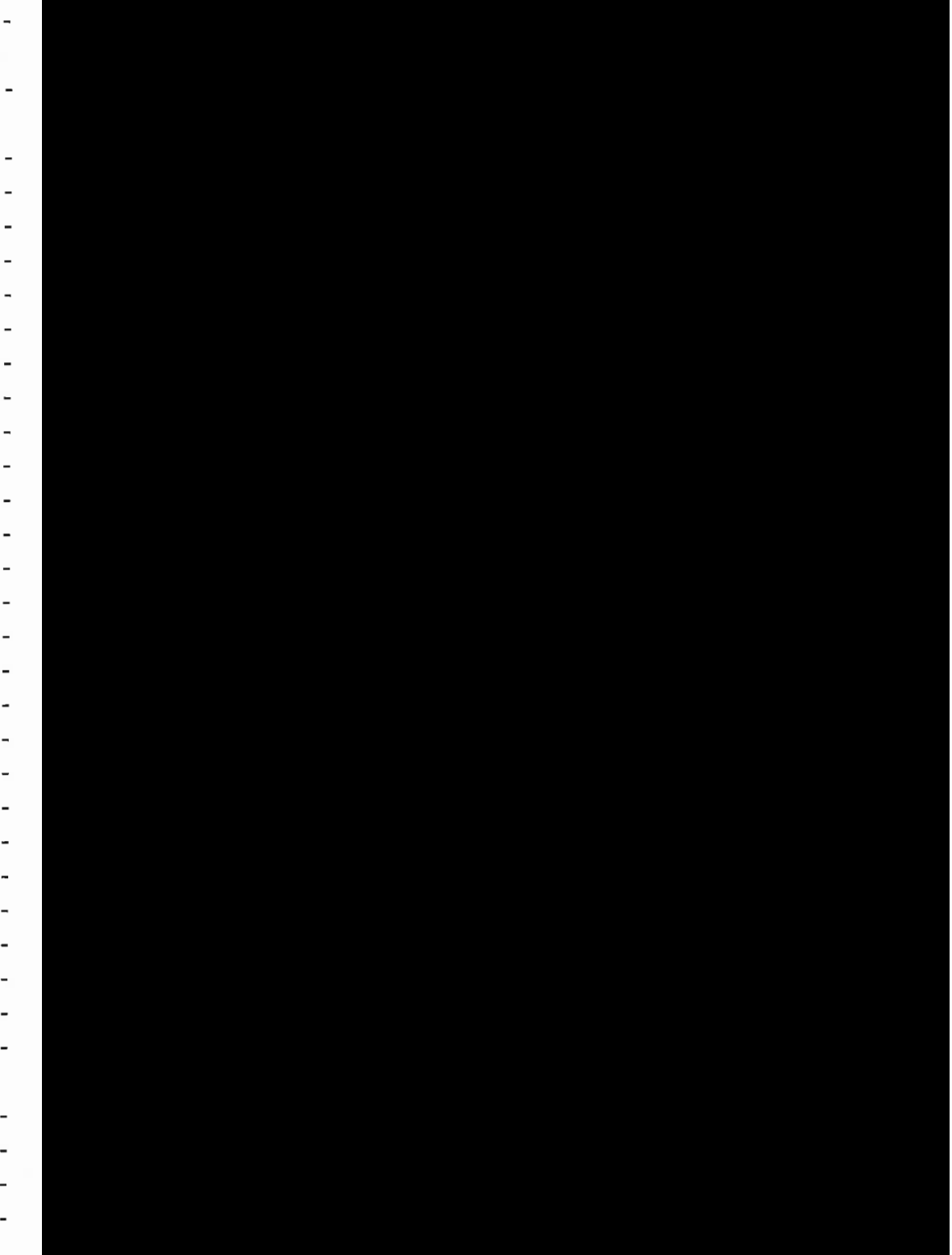
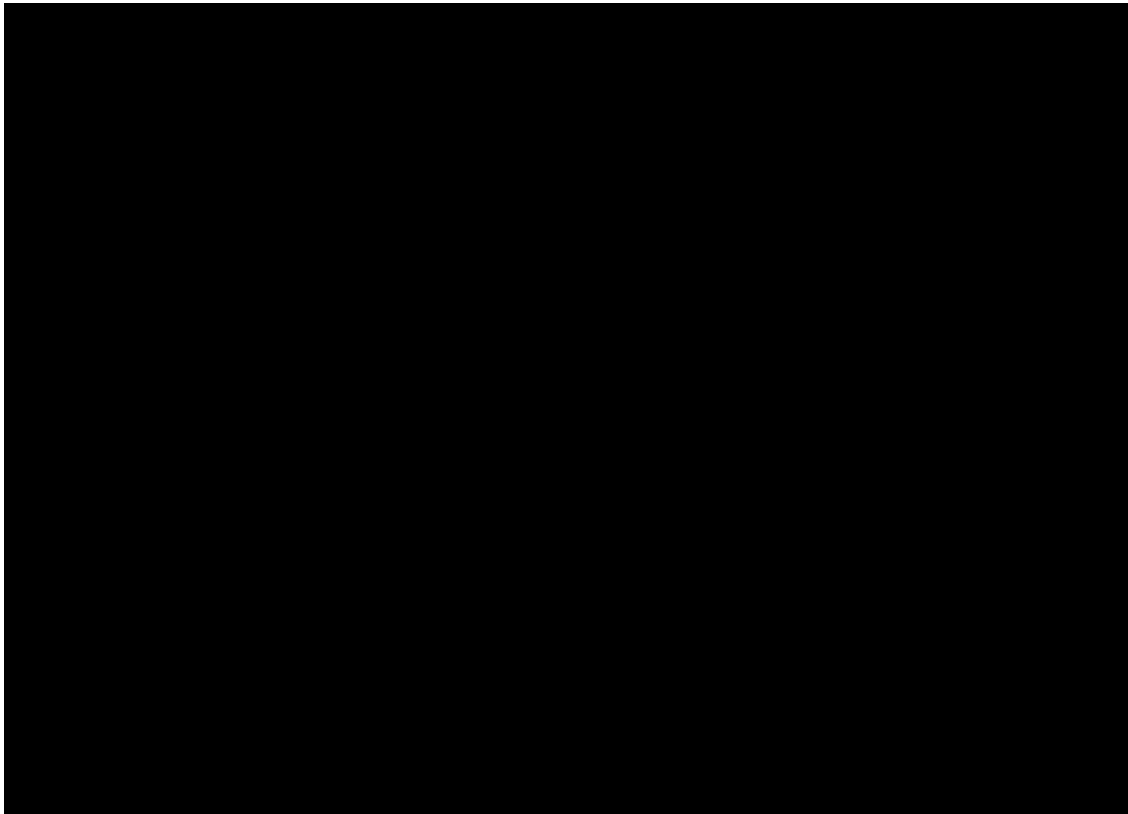


VEREINBARUNG

zwischen den Rekurrenten





alle vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Severin Pflüger, Zürcher Rechtsanwälte AG, Heinrichstrasse 267, Postfach, 8021 Zürich,

und

dem Stadtrat der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich, vertreten durch das Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich.

PRÄAMBEL

Am 18. Januar 2023 publizierte die Dienstabteilung Verkehr, Mühlegasse 18/22, 8001 Zürich, die von der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich verfügten temporären Verkehrsvorschriften für die Zürcher Stadtkreise 1, 2, 7, 8, 11 und 12 (2023/0031) zur Durchführung der Rad-WM 2024. Die vorgenannten Rekurrenten reichten daraufhin am 16. bzw. 17. Februar 2023 ein Neubeurteilungsbegehren beim Stadtrat der Stadt Zürich ein. Mit Beschluss des Stadtrats vom 5. Juli 2023 (Beschluss-Nr. 1959/2023) wurden die Begehren um Neubeurteilung behandelt: einzelne Begehren hat der Stadtrat teilweise gutgeheissen, andere abgewiesen und auf einige ist er nicht eingetreten. Am 14. August 2023 reichten die Rekurrenten dagegen beim Statthalteramt des Bezirks Zürich Rekurs ein. Das vorgenannte Verfahren ist beim Statthalteramt des Bezirks Zürich unter der Referenz-Nr. RK.2023.14 noch pendent. Zwischenzeitlich konnten die Parteien aussergerichtlich mit dieser Vereinbarung eine Einigung erzielen. Diese lautet wie folgt:

VEREINBARUNG

Ziff. 1: Die Rekurrenten nehmen zur Kenntnis, dass der Stadtrat am (Datum) Beschluss (~~Be-~~
~~schluss-Nr.~~) gefasst hat, womit er im Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept zur

Nr. 2820/2023

27. Sept. 22

Durchführung der Rad-WM 2024 und den angefochtenen temporären Verkehrsvorschriften für die Zürcher Stadtkreise 1, 2, 7, 8, 11 und 12 (2023/0031) Erschliessungslösungen verabschiedet hat, welche besonders Betroffenen die Erschliessung erleichtern.

Ziff. 2: Die Rekurrenten anerkennen, dass ein Grossteil der im Rahmen des Neubeurteilungsbegehrens sowie des Rekurses vorgebrachten Anliegen, namentlich

- dass keine Anwohner oder lokale Gewerbetreibende ganz eingeschlossen werden,
- dass die Sperrzeiten der Rennstrecken, soweit es geht, minimiert werden,
- dass der öffentliche Verkehr notwendige Kapazitäten erhält und
- dass der motorisierte Gewerbe- und Anwohnerverkehr möglich bleibt,

durch die vom Stadtrat beschlossenen Erschliessungslösungen berücksichtigt wurden. Es wird weiter festgehalten, dass gewisse Anliegen nicht ganz, sondern bloss teilweise berücksichtigt wurden.

Ziff. 3: Konkret bedeutet dies für die Rad-WM 2024 das Folgende:

Die angefochtenen temporären Verkehrsanordnungen sehen auf der gesamten Rennstrecke während der gesamten neun Tage von 05.00 bis 19.00 Uhr ein allgemeines Fahrverbot vor.

Mit den vom Stadtrat beschlossenen Erschliessungslösungen wird es drei Phasen (grün, orange und rot) geben, die individuell, je nach Rennsituation, gelten und möglichst eng mit dem konkreten Zeitplan abgestimmt sind.

Die grüne Phase bedeutet, dass alle Rennstreckenabschnitte normal befahrbar sind. Während der orangen Phase kann die Strecke (bis ca. eine Stunde vor Beginn des Rennens sowie nach Durchfahrt des Putzwagens bzw. dem Abbau) von Fussgängern und Velos frei gequert werden - allerdings nicht in Längsrichtung befahren werden. An bis zu 20 geeigneten Stellen wird es Querungen für den motorisierten Verkehr geben, die von besonders Betroffenen kontrolliert genutzt werden können. Einzelne Kurse des öffentlichen Verkehrs verkehren während der orangen Phase auf den Rennstrecken auch in Längsrichtung, so verkehrt der Bus der Linie 31 bis sehr kurz vor Rennbeginn entlang der Witikonstrasse. Die rote Phase ist diejenige Phase während des Rennens. Querungen für den motorisierten Verkehr sind nur für besonders Betroffene und nur an den bis zu 20 Stellen kontrolliert möglich. Diese Stellen werden von geschultem Personal betreut, welche das Renngeschehen kennen, abschätzen können und somit auch die Querungen je nach Rennsituation freigeben und wieder schliessen können. So werden in einem beschränkten Mass auch während des Rennens Querungen durch Anwohner sowie durch Gewerbetreibende ermöglicht.

Ziff. 4: Die Rekurrenten nehmen zu Kenntnis, dass die Stadt Zürich weiterhin darum bemüht ist, besondere Interessen von Rekurrenten, die auch mit den Erschliessungslösungen unberücksichtigt bleiben, bestmöglich zu berücksichtigen, und dass die Stadt Zürich versucht, mit den Betroffenen bilaterale Lösungen zu finden.

Ziff. 5: Die Rekurrenten verpflichten sich, ihre Rekurse im noch rechtshängigen und pendenten Rekursverfahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zurückzuziehen.

Ziff. 6:



Für die Rekkurrenten:

Zürich, 09.10.23
(Ort, Datum)


lic. jur. Severin Pflüger
Zürcher Rechtsanwälte AG

Für die Stadt Zürich:

Zürich, 4.10.2023
(Ort, Datum)


Stadträtin Karin Rykart
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
der Stadt Zürich

Zürich, 4.10.2023
(Ort, Datum)


Stadtrat Filippo Leutenegger
Vorsteher Schul- und Sportdepartement
der Stadt Zürich